

NJ • Neue Justiz

Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung
in den Neuen Ländern

Herausgeber:

Prof. Dr. Marianne Andrae
Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhard
Dr. Michael Burmann
Dr. Bernhard Dombek
Dr. Frank Engelmann
Dr. Margarete von Galen
Lothar Haferkorn
Georg Herbert
Dr. Gerhard Hückstädt
Dr. Günter Kröber
Prof. Dr. Martin Posch
Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg
Dr. Axel Schöwe
Karin Schubert
Prof. Dr. Horst Sendler
Manfred Walther
Dr. Friedrich Wolff

Aus dem Inhalt:

*H. Koch: Gerichtliche Mediation –
gerichtsverfassungs- und verfahrensrechtliche
Rahmenbedingungen* S. 97

*F. Selbmann: Restitutionsklagen aufgrund von
Urteilen des EGMR?* S. 103

*M. Jahn: Aktuelle Probleme der Reform des
Strafverfahrens* S. 106

*H.-J. Mayer: Die wichtigsten Neuerungen bei den
RVG-Gebührentatbeständen: Teil 5 VV* S. 111

Aus dem Rechtsprechungsteil:

*OLG Jena: Freie Verfügbarkeit von Bareinlagen und
Verwendung eines leeren GmbH-Mantels* S. 128

*OLG Rostock: Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und
Geschwindigkeitsverstoß als tateinheitliche Handlung*
S. 131

*BVerfG: Restitutionsausschluss bei Enteignung auf
besatzungsrechtlicher Grundlage* S. 136

*BGH: Kaufpreiserstattung aufgrund gescheiterten
Grundstückskaufvertrags bei späterer Restitution* S. 138

*BVerwG: Berechnung der Degression nach dem EntschG
bei Ausgleichsleistungsansprüchen von Erbengemein-
schaften* S. 141

305

streitgegenständlichen Wohnung, ihre Klassifizierung in eine bestimmte Kategorie des Berliner Mietspiegels und die hierzu noch zu addierenden werterhöhenden Zuschläge erläutert. Die Kammer geht auch davon aus, dass die vom Sachverständigen vorgenommene Einordnung der streitgegenständlichen Wohnung in eine bestimmte Kategorie des Berliner Mietspiegels sowie die errechneten Zuschläge zutreffend sind. Jedoch kann die Schlussfolgerung des Sachverständigen, die geforderte Miete liege nur »unwesentlich« über dem Berliner Mietspiegel 2003, die Kammer nicht überzeugen.

Der Sachverständige ist rechtlich unzutreffend von der Geltung des Berliner Mietspiegels 2003 statt 2000 ausgegangen. Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Vergleichsmiete ist der Zugang des Erhöhungsverlangens, nicht das Wirksamwerden gem. § 558b Abs. 1 (Palandt, aaO, Rz 18 zu § 558 BGB). Zur Zeit des Zugangs des Erhöhungsverlangens im Okt. 2001 galt noch der Berliner Mietspiegel 2000. Der Berliner Mietspiegel 2003 galt erst ab 1.1.2002. Der Berliner Mietspiegel 2000 ist – im Gegensatz zum Berliner Mietspiegel 2003 – zwar kein qualifizierter Mietspiegel, dessen Richtigkeit nach dem Gesetz vermutet wird.

Dennoch kommt dem Berliner Mietspiegel 2000 ein hoher Beweiswert zu. Auch ein nicht qualifizierter Mietspiegel kann im Rahmen des Freibeweises zur Schätzung der ortsüblichen Vergleichsmiete herangezogen werden (LG Berlin, Urt. v. 19.6.2003, Az: 62 S 15/03, zit. nach Juris). Die auf die streitgegenständliche Wohnung zutreffende ortsübliche Vergleichsmiete beträgt nach der Aussage des Sachverständigen unter Zugrundelegung des Berliner Mietspiegels 2000 4,42 €/qm.

Selbst unter Zugrundelegung des Berliner Mietspiegels 2003 überzeugen die Schlussfolgerungen des Sachverständigen auch deshalb nicht, weil er nicht den eigentlichen von ihm selbst ermittelten, auf die Wohnung anzuwendenden Mittelwert aus der Tabelle des Berliner Mietspiegels 2003 zugrunde legt (4,76 €/qm), sondern hierauf einen – nicht mit Qualitätsmerkmalen der Wohnungen begründeten – Zuschlag von 20% berechnet und die – um weitere 8,8% über diesem erhöhten Betrag liegende – Miete mit dem um 20% erhöhten Betrag als »nicht wesentlich« höher bezeichnet.

Der Begriff der Wesentlichkeitsgrenze spielt im Rahmen des § 5 Abs. WiStG (Mietpreisüberhöhung) eine Rolle, nicht jedoch bei der Ermittlung der ortsüblichen Miete an sich. Für einen abstrakten, mit Qualitätsmerkmalen der Wohnung nicht zusammenhängenden Zuschlag von über 20% ist keine Grundlage ersichtlich. Gerade diesen Unterschied zwischen der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem Berliner Mietspiegel und der geforderten Miete begründet der Sachverständige nicht. Dieses wäre aber erforderlich gewesen. Liegt die vom Sachverständigen ermittelte ortsübliche Vergleichsmiete deutlich über dem, was sich bei Zugrundelegung des Mietspiegels ergäbe, so muss sich das Gutachten mit dem statistisch überlegenen Mietspiegel auseinandersetzen und die Abweichung sachlich begründen. Fehlt es – wie hier – an einer nachvollziehbaren Begründung, so kann das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung die Daten des Mietspiegels mitberücksichtigen (LG Freiburg, aaO). Das Gericht folgt hier dem Sachverständigen, ohne dessen Ausführungen hinsichtlich der »unwesentlichen« Erhöhung nachzuvollziehen.

Weil selbst der vom Sachverständigen angeführte Mittelwert nach dem Berliner Mietspiegel 2003 (4,76 €/qm) unter der von der Kl. geforderten Miete liegt und die Kl. keine sachlichen Gründe für eine höhere ortsübliche Vergleichsmiete dargelegt hat, war die Klage abzuweisen.

03 STRAF-/ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

► 03.1 – 3/05

Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und Geschwindigkeitsverstoß als tateinheitliche Handlung

OLG Rostock, Beschluss vom 27. August 2004 – 2 Ss (OWi) 19/03 I 37/03 (AG Anklam) (rechtskräftig)

OWiG §§ 19, 20; StVO §§ 21 a Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 Nr. 7 (Zeichen 274); BKatV §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 6

1. Das ununterbrochene Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Anlegen des Sicherheitsgurtes als Dauerordnungswidrigkeit stellt notwendigerweise zugleich die Ausführungshandlung für den weiteren Verkehrsverstoß des Führens eines Kraftfahrzeugs mit überhöhter Geschwindigkeit dar.

2. Soweit von den Straßenverkehrsbehörden vielfach die Auffassung vertreten wird, es sei i.d.R. von Tatmehrheit auszugehen, wenn ein Begehungsdelikt und ein Unterlassungsdelikt zusammentreffen, ist dem jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen. Maßgeblich ist vielmehr stets die Betrachtung des Einzelfalls. (Leitsätze des Bearbeiters)

Der Betroffene erhielt wegen eines Geschwindigkeits- und eines Gurtverstoßes einen Bußgeldbescheid und wurde nach seinem Einspruch vom AG wegen fahrlässiger Geschwindigkeitsüberschreitung, tatmehrheitlich begangen mit einem fahrlässigen Nichtanlegen des vorgeschriebenen Sicherheitsgurtes, zur Zahlung einer Geldbuße von 40 € verurteilt.

Die zugelassene Rechtsbeschwerde des Betroffenen hatte Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen:

In der Sache hat die ... Rechtsbeschwerde Erfolg. Sie führt auf die ausgeführte Sachrüge hin zur Berichtigung des Schuldspruchs und zur Neubestimmung der Geldbuße, da der Bußgeldrichter zu Unrecht von einer tatmehrheitlichen Begehungsweise ausgegangen ist.

1. Nach den – rechtsfehlerfrei getroffenen – Feststellungen des AG befuhr der Betroffene (der die Tatvorwürfe ... eingeräumt hat und – wie mit der Rechtsbeschwerde – ausschließlich geltend macht, es sei tateinheitliche Begehung anzunehmen) am 4.8.2001 um 19.56 Uhr mit seinem Pkw die B Hierbei überschritt er außerorts die durch Zeichen 274 angeordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um einen (...) vorwerfbaren Wert von 8 km/h. Darüber hinaus hatte der Betroffene während der Fahrt den vorgeschriebenen Sicherheitsgurt nicht angelegt.

Diese Feststellungen rechtfertigen nicht die Verurteilung des Betroffenen wegen tatmehrheitlich begangener Verstöße gegen §§ 21 a Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 Nr. 7 (Zeichen 274) StVO.

a) Nach § 19 Abs. 1 OWiG wird nur eine Geldbuße festgesetzt, wenn dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, verletzt. »Dieselbe Handlung« iSd Gesetzes ist dabei eine einzige Willensbetätigung oder eine natürliche Handlungseinheit. Letztgenannte ist gegeben, wenn mehrere Verhaltensweisen in einem solchen unmittelbaren (räumlichen und zeitlichen) Zusammenhang stehen, dass das gesamte Tätigwerden bei natürlicher Betrachtungsweise auch für einen Dritten (objektiv) als ein einheitlich zusammengefasstes Tun anzusehen ist (vgl. Göhler, OWiG, 13. Aufl., Vor § 19 Rz 3, § 19 Rz 2; KK OWiG-Bohnert, 2. Aufl., § 19 Rz 19 jew. mwN).

Zwar bewirkt die bloße Gleichzeitigkeit der Verletzung mehrerer Deliktstatbestände noch nicht die Handlungsidentität iSv § 19 Abs. 1 OWiG. Vielmehr ist erforderlich, dass diejenige Handlung, die einen Tatbestand (ganz oder teilweise) verwirklicht, zugleich, d.h. wenigstens in einzelnen der ihr zugehörigen Willensbetäti-

gungen, einen anderen Tatbestand ganz oder teilweise erfüllt. Zur Abgrenzung gegenüber möglicherweise »nur gleichzeitigen«, »nur gelegentlich« einer Dauertat begangenen Verstößen, ist zu fordern, dass Identität in einem für beide Tatbestandsverwirklichungen in der konkreten Form notwendigen Teil vorliegen muss, dass das Dauerdelikt selbst einen tatbestandserheblichen Tatbeitrag zu dem jeweiligen anderen Verstoß bildet (vgl. BGH VRS 52, 129 = BGHSt 27, 66 = NJW 1977, 442; BGH, NStZ 1981, 401 mwN).

b) Das ist hier – im Gegensatz zur Auffassung des AG – zu bejahen.

Die hier maßgebliche Handlung des Betroffenen, die der rechtlichen Beurteilung unterliegt, ist zunächst das Nichtanlegen des vorgeschriebenen Sicherheitsgurtes während der Fahrt mit dem Pkw. Dieselbe Handlung, das ununterbrochene Führen des Kfz ohne Anlegen des Sicherheitsgurtes als Dauerordnungswidrigkeit, stellt aber notwendigerweise zugleich die Ausführungshandlung des weiteren Verkehrsverstößes dar, nämlich das Führen des Kfz mit überhöhter Geschwindigkeit. Eine isolierte Betrachtung des Geschwindigkeitsverstößes ist nicht möglich, ohne damit aus der einheitlichen Dauertat des Fahrens mit dem Pkw ohne Anlegen des Sicherheitsgurtes ein notwendiges Teilstück herauszulösen. Es liegt damit Teilidentität der tatbestandlichen Ausführungshandlungen vor, die nach ganz allgem. Meinung zur Annahme von Tateinheit führt (BGH, aaO, mwN).

Wer ein Kfz führt, ohne den Sicherheitsgurt angelegt zu haben, verstößt dadurch während der gesamten Fahrt gegen die Gurtanlegepflicht, bis er ihr – möglicherweise einem Entschluss während der Fahrt folgend – nachkommt. Es handelt sich um eine Dauerordnungswidrigkeit, die mit einzelnen, auf der Fahrt ohne Gurt begangenen anderen Ordnungswidrigkeiten in einem zeitlich, räumlich und sachlich derart unmittelbaren Zusammenhang steht, dass der Vorgang nur als eine natürliche Handlungseinheit angesehen und rechtlich als Tateinheit iSv § 19 OWiG gewertet werden kann (so auch OLG Düsseldorf, VRS 73, 387 mwN; Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht, 18. Aufl., § 21 a StVO Rz 10). Die erforderliche Verknüpfung der Tatbestände wird allein durch die Überlagerung der objektiven Ausführungshandlung begründet (vgl. BGH, aaO).

c) Soweit dem entgegen und Rückgriff nehmend auf die »Bkm. des bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten« v. 27.8.2001 (...) von den Straßenverkehrsbehörden vielfach die Auffassung vertreten wird, es sei entsprechend einer »Grobformel« i.d.R. von Tatmehrheit auszugehen, wenn ein Begehungsdelikt und ein Unterlassungsdelikt zusammentreffen, ist dem jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen. Maßgeblich ist vielmehr stets die Betrachtung des Einzelfalles. Auch wird ein ordnungswidrigkeitenrechtlicher Dauerverstoß entsprechend der vorstehend genannten Kriterien i.d.R. mit punktuellen Verkehrsverstößen in Tateinheit stehen (vgl. dazu auch OLG Düsseldorf, NZV 1997, 192; OLG Karlsruhe, VRS 95, 419, u. Justiz 1999, 33; OLG Zweibrücken, NZV 2002, 97; LG Frankfurt/M., DAR 2003, 41). Die für die o. g. »Grobformel« wohl herangezogene Entscheidung OLG Hamm VRS 60, 50, steht im Übrigen der vorliegenden Rspr. des Senats nicht entgegen. Denn die dort gegenständlichen Tatumstände (Verstoß gegen die Eintragungsvorschrift des § 57 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 StVZO und [durch Zeichen 277] verbotenes Überholen) sind gänzlich anders gelagert. ...

4. ... Gem. § 2 Abs. 6 BKatV hat der Senat gegen den Betroffenen die nach Nr. 100 der Anl. zu § 1 Abs. 1 BKatV vorgesehene Regelbuße i.H.v. 30 € festgesetzt.

Anmerkung:

Prof. Dr. Dieter Müller, Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen

Der Entscheidung des OLG ist im Ergebnis und in seiner stichhaltigen Begründung beizupflichten. Allein rechtspolitisch bleiben einige Fragen offen, die dem erkennenden Senat jedoch nicht zum Vorwurf gemacht werden können.

Aus einer ergebnisorientierten Betrachtung heraus ist es für die juristische Beurteilung des Falls zunächst wichtig, welche Bewertung und nachfolgend welche Ahndung als der Vorwerfbarkeit der Tat angemessen und damit als gerechte Entscheidung anzusehen ist. Dafür ist zunächst einmal als eine gute Bewertungsbasis festzuhalten, dass der Betroffene keinen seiner beiden begangenen Verstöße bestreitet, mithin dazu steht, bei der Begehung zweier Ordnungswidrigkeiten erlappt worden zu sein. Eine gerechte Beurteilung des Falls muss demnach berücksichtigen, ob die festgestellten Verstöße gegen geltendes Verkehrsrecht mit nur einer oder mit zwei Geldbußen geahndet werden sollten (das Opportunitätsprinzip verbietet hier den Begriff »müssen«). Zu der Würdigung des Tatzusammenhangs muss ferner die Bewertung des § 2 Abs. 6, 7 u. 8 BKatV hinzutreten, wonach die Geringfügigkeit der beiden begangenen Ordnungswidrigkeiten im Gesamtzusammenhang hinterfragt werden muss.

Von entscheidender Bedeutung aber ist die Auslegung des Rechtsbegriffs »dieselbe Handlung« aus § 19 Abs. 1 OWiG, die in zwei Varianten gegeben sein kann. Im ersten, einfacher zu bewertenden Fall liegt »dieselbe Handlung« immer dann vor, wenn sie auf einer einzigen Willensbetätigung beruht und sich demnach als eine Handlung im natürlichen Sinn darstellt (Beispiel: unter Verstoß gegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO mit überhöhter Geschwindigkeit einen mit eingeschaltetem Warnblinklicht anhaltenden Linienbus überholen, Verstoß gegen § 20 Abs. 3 StVO). Diese Variante ist im vom OLG entschiedenen Fall nicht gegeben, weil die Handlung, den vorgeschriebenen Sicherheitsgurt nicht anzulegen, zum Zeitpunkt des Antritts der Fahrt begann. Der Geschwindigkeitsverstoß beruhte demgegenüber auf einer späteren Handlung. Beide Handlungen werden nicht von einer einzigen Willensbetätigung getragen.

Bleibt noch die zweite nach § 19 Abs. 1 OWiG mögliche Variante zu prüfen, den Begriff »dieselbe Handlung« zu erfüllen, nämlich über das Vorliegen einer natürlichen Handlungseinheit. Diese liegt nach der gängigen Betrachtungsweise (Göhler, aaO, Vor § 19 Rn 3 mwN) immer dann vor, wenn mehrere Verhaltensweisen in einem solchen unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, dass das gesamte Tätigwerden bei natürlicher Betrachtungsweise auch für einen Dritten objektiv als ein einheitlich zusammengefasstes Tun anzusehen ist. Dabei müssen die Einzelakte auf einem einheitlichen Willen in derselben Willensrichtung beruhen.

Diese sicherlich etwas indifferente und für juristische Laien entgegen den Intentionen dieser Auslegung keineswegs mehr nachvollziehbare Bestimmung des Begriffs »dieselbe Handlung« ist seit langer Zeit die h.M. und wird auch vom OLG in seiner vorliegenden Entscheidung angewandt.

Der Bußgeldsenat befindet sich dabei mit seiner Entscheidung zur Problematik der Konkurrenzen zwischen einer Dauerordnungswidrigkeit und einem Geschwindigkeitsverstoß in guter Gesellschaft. Das OLG Zweibrücken ging unlängst in einem von der Rechtslage her vergleichbaren Beschluss (VRS 102, 307, Dauerdelikt eines Verstoßes gegen eine Ausrüstungsvorschrift der StVZO mit gleichzeitigem Geschwindigkeitsverstoß) davon aus, dass weitere Begehungsdelikte, die mit einem in Betrieb gesetztem Fahrzeug, das vorschriftswidrig ausgerüstet ist, begangen werden, mit der Dauerordnungswidrigkeit in Tateinheit stehen, wenn das Führen des mangelhaften Fahrzeugs notwendigerweise zugleich auch die Ausführungshandlung des weiteren Verstoßes gegen die StVO darstellt. Tateinheit ist aus dem angeführten Grund der Teilidentität deshalb in den folgenden Fällen bejaht worden:

– Führen eines mangelhaft bereiften Fahrzeuges und eines dabei begangenen verbotenen Überholmanövers (BGHSt 27, 66),

- Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit einem überladenen Lastkraftwagen (OLG Düsseldorf, VRS 92, 338),
- Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei gleichzeitiger missbräuchlicher Benutzung von Nebelbeleuchtung (OLG Hamm, VRS 51, 63), sowie
- Führen eines Fahrzeugs mit defektem Fahrschreiber und dabei begangenen Rotlichtverstoß (OLG Hamm, VRS 48, 299).

Handlungsidentität wird nach dieser obergerichtlichen Rspr. nicht schon durch die bloße Gleichzeitigkeit der Verletzung mehrerer Tatbestände bzw. dadurch bewirkt, dass gelegentlich der Dauertat zufällig andere Verkehrsverstöße begangen werden, sondern nur in denjenigen Fällen, in denen das Dauerdelikt bzw. eines seiner Tatbestandsmerkmale einen tatbestandserheblichen Teilbeitrag zu der anderen Tat abgibt.

In der Tat ist ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 21 a Abs. 1 Satz 1 StVO nur dann möglich, wenn das Kfz mit einer Geschwindigkeit im Straßenverkehr geführt wird, die größer als die Schrittgeschwindigkeit (5-7 km/h) ist. Genau dieses Führen des Kfz ist aber auch gleichzeitig notwendiges Tatbestandsmerkmal des Verstoßes gegen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit gem. § 41 Abs. 2 Nr. 7 Zeichen 274 StVO. Teilidentität zwischen den beiden in Frage stehenden Delikten liegt damit vor.

Tatsächlich kommt es bei der Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses eines Verhaltensverstößes mit einer Dauerordnungswidrigkeit unter einem anderen juristischen Blickwinkel darauf an, ob eine isolierte Betrachtung des Verhaltensverstößes als vollkommen selbständiger Verstoß auf eine Weise möglich ist, ohne damit aus der Dauertat ein notwendiges Teilstück herauszulösen. Eine solche selbständige Betrachtung ist bei den beiden in Frage stehenden Delikten nicht möglich, da beide durch das Führen des Kfz untrennbar miteinander verklammert sind.

Eine die Tateinheit herstellende Klammerwirkung ist überdies regelmäßig nur dann möglich, wenn der Inhalt der Dauertat dem der Geschwindigkeitsüberschreitung in dem Grad seiner Vorwerfbarkeit entspricht. Bei der vom OLG Rostock zur Recht geforderten konkreten Gewichtung der Verkehrsverstöße dürfte somit das Unterlassen des Anlegens des vorgeschriebenen Sicherheitsgurtes gegenüber dem Geschwindigkeitsverstoß nicht als höherwertiger Verstoß anzusehen sein. Wäre dem so, müsste dem Geschwindigkeitsverstoß die Klammerwirkung abgesprochen werden. Da sich jedoch beide Delikte im Bereich der Geringfügigkeit bewegen, ist derzeit eine grundsätzlich unterschiedliche Wertigkeit nicht auszumachen.

Aus der Sicht des Strafverteidigers hat die Entscheidung des OLG eine immense Bedeutung für die Rechtsvertretung im Bußgeldverfahren. Indem das OLG nunmehr nahezu alle Verstöße, die während des Dauerdelikts des Nichtanlegens des vorgeschriebenen Sicherheitsgurtes begangen worden sind, als tateinheitlich damit begangen ansieht, würde regelmäßig nur noch ein Bußgeld, und zwar das im Bußgeldkatalog mit dem höchsten Verwarnungsgeldbetrag festgesetzte, im Bußgeldbescheid erscheinen dürfen. Auch Polizeibeamte dürften künftig Geschwindigkeitsverstöße erst dann zur Bußgeldanzeige bringen, wenn die vorwerfbare Geschwindigkeitsüberschreitung nach Abzug der Toleranz 16 km/h und mehr beträgt. Alle niedrigeren Geschwindigkeitsüberschreitungen dürften gegenüber dem Gurtverstoß im Ergebnis nicht mehr mit einem gesondert festgesetzten Verwarnungsgeld geahndet werden. Kfz-Führer könnten eine solche doppelte Verwarnung ablehnen und getrost einen dann per Post eintreffenden Anhörungsbogen bzw. Bußgeldbescheid abwarten, um im Einspruchsverfahren mit einiger Erfolgsaussicht gegen ein auf beide Vorschriften gestütztes Bußgeld vorzugehen.

Als Konsequenz aus der Entscheidung des OLG Rostock bedarf der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog (TBKat) daher dringender einer Änderung. Die im Rahmen eines Fallbeispiels unter Ziff. 6. 2 der Vorbem. des TBKat für das Vorliegen einer Tatmehrheit erfolgte Einordnung des gleichzeitigen Unterlassens des Gurtanlegens mit einem Geschwindigkeitsverstoß sollte schnellstens gestrichen werden, um nicht noch weitere Missverständnisse in der Rechtsanwendung zu provozieren.

Aus rechtspolitischen Gründen nicht nachvollziehbar ist es allerdings, dass in derartigen Fällen regelmäßig nur fahrlässige Verstöße gegen § 21 a Abs. 1 Satz 1 StVO angenommen werden. Bei dem üblicherweise behaupteten »Vergessen« des Anlegens des Sicherheitsgurtes handelt es sich regelmäßig um eine Schutzbehauptung, die sogar als erwiesen angesehen werden kann, wenn das betreffende Kfz mit einem akustischen Warnsystem ausgestattet ist. Jeder Kfz-Führer kennt die aller Orten aus Gründen der Abwehr von Verletzungsgefahren zu Recht in vielen Präventionskampagnen propagierte Gurtanlegepflicht, so dass ein Unterlassen des Anlegens des Sicherheitsgurtes regelmäßig auf einem bewussten Vorgang beruht.

Aus ähnlichen Erwägungen ist vor kurzer Zeit der Verstoß gegen das Verbot für Fahrzeugführer, mit dem Telefon in der Hand zu telefonieren (§ 23 Abs. 1 a Satz 1 StVO) aus dem Bußgeldkatalog entfernt worden, weil Verstöße gegen die genannte Vorschrift überhaupt nur vorsätzlich denkbar sind (VO des BMVBW v. 22.1.2004, BGBl. I S. 117). Im Übrigen behauptet das OLG im Rahmen seiner Begründung selbst, das möglicherweise verspätete Anlegen des Gurtes beruhe auf einem Entschluss. Nichts anderes als ein bewusster Entschluss ist die Grundlage für den Verzicht auf das Anlegen des vorgeschriebenen Sicherheitsgurtes während der Fahrt.

Der Ordnungsgeber sollte also den Verstoß gegen § 21 Abs. 1 Satz 1 StVO wegen regelmäßig vorliegenden Vorsatzes aus dem Bußgeldkatalog ausgliedern und ein Bußgeld i.H.v. 40 € festsetzen. Mit dieser Ahndung befände sich Deutschland endlich auf der Höhe des geltenden »European Road Safety Action Programm« der EU, das einen besonderen Wert auf die europaweite Bekämpfung der Unfallursachen Geschwindigkeit, Alkohol und Gurtpflicht legt.

► 03.2 – 3/05

Befahren einer Einbahnstraße in entgegengesetzter Richtung und strafrechtliche Ahndung

Kammergericht, Beschluss vom 5. Mai 2004 – (3) 1 Ss 6/04 (11/04) (LG Berlin) (rechtskräftig)

StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 a; StVG § 24; StVO §§ 41 Abs. 2 Nr. 6 Zeichen 267, 49 Abs. 3 Nr. 4; StPO § 206 a

1. Das Befahren einer als Einbahnstraße geführten Nebenstraße in entgegengesetzter Richtung mit der Folge eines Beinahe-Zusammenstoßes mit einem entgegenkommenden Fahrzeug, das wider Erwarten nicht mehr ausweichen kann, kann nicht wegen Gefährdung des Straßenverkehrs durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Nichtbeachten der Vorfahrt bestraft werden; es liegt nur eine – der kurzen ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgungsverjährung unterliegende – Zuwiderhandlung gegen das Zeichen »Verbot der Einfahrt« vor.

2. Es ist insgesamt auf Freispruch zu erkennen, wenn der Angeklagte einer Straftat nicht überführt werden kann und der Ahndung der Tat als Ordnungswidrigkeit das Verfahrenshindernis der Verfolgungsverjährung entgegensteht.